S 3 AL 54/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 54/19
Datum	03.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 59/19
Datum	13.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die 1981 geborene KlÃ¤gerin meldete sich am 11. Dezember 2018 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld.

Vorhergehend stand sie vom 8. Februar 2017 bis 14. Juli 2017 als Produktionshelferin, vom 26. MÃ¤rz 2018 bis 31. Mai 2018 als Reinigungskraft, vom 18. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 als Servicekraft und vom 15. Oktober 2018 bis zum 24. November 2018 in versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen.

Durch Bescheid vom 9. Januar 2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld mit der BegrÃ¼ndung ab, sie sei in den letzten zwei Jahren vor Arbeitslosmeldung weniger als zwÃ¶lf Monate, nÃ¤mlich nur 340 Tage, versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen.

Hiergegen richtete sich der am 17. Januar 2019 erhobene Widerspruch.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erlÃ¤uterte die Beklagte, dass die KlÃ¤gerin vom 8. Februar 2017 bis 14. Juli 2017 157 Tage beschÃ¤ftigt war, vom 26. MÃ¤rz 2018 bis 31. Mai 2018 67 Tage, vom 18. Juni 2018 bis 31. August 2018 75 Tage und vom 15. Oktober 2018 bis 24. November 2018 41 Tage, insgesamt also 340 Tage.

Durch Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.Â

Hiergegen richtet sich die am 19. MÃ¤rz 2019 zum Sozialgericht Kassel erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, sie sei nicht bis 31. August 2018, sondern bis 30. September 2018 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Das Nichtbestehen eines VergÃ¼tungsanspruchs im September 2018 Ã¤ndere daran nichts. Zur BegrÃ¼ndung legt die KlÃ¤gerin einen arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 15. MÃ¤rz 2019 vor, der zum ArbG Kassel zum Aktenzeichen 2 CA 28/19 geschlossen wurde, wonach sich die Arbeitsvertragsparteien einig sind, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 30. September 2018 ende, wobei fÃ¼r den Monat September 2018 keinerlei VergÃ¼tungsansprÃ¼che bestÃ¼nden. Somit sei Â§ 7 Abs. 3 SGB IV anzuwenden, wonach eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend gelte, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauere, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Somit habe die Versicherungspflicht fÃ¼r die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbestanden. Damit sei aber auch die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags verweist die Beklagte auf die AusfÃ¼hrungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Die Beklagte hÃ¤lt weiterhin an ihrer Auffassung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte; weiterhin

wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Leistungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin wird hierdurch in ihren Rechten verletzt. Die Beklagte ist verpflichtet, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018.

Dies ergibt sich aus Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben.

Die KlÃ¤gerin ist arbeitslos.

Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit wer
1.Â Â Â arbeitslos ist,
2.Â Â Â sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und
3.Â Â Â die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Unstreitig ist die KlÃ¤gerin arbeitslos und hat sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet. Sie hat darÃ¼ber hinaus auch die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt.

Nach Â§ 142 Abs. 1 SGB III hat die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist (Â§ 143) mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat.

Nach Â§ 143 Abs. 1 SGB III betrÃ¤gt die Rahmenfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

In der Rahmenfrist, die vom 11. Dezember 2016 bis 10. Dezember 2018 lÃ¤uft, hat die KlÃ¤gerin 370 Tage Versicherungszeiten nachgewiesen. Unstreitig ist dies fÃ¼r die Zeit vom 8. Februar 2017 bis 14. Juli 2017, 26. MÃ¤rz 2018 bis 31. Mai 2018, 18. Juni 2018 bis 31. August 2018 und 15. Oktober 2018 bis 24. November 2018.Â

Aber auch in der Zeit vom 1. September 2018 bis 30. September 2018 stand die KlÃ¤gerin in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, wie sich aus dem zum ArbG Kassel am 15. MÃ¤rz 2019 geschlossenen Vergleichs ergibt. Ein arbeitsgerichtlicher Vergleich hat zwar fÃ¼r die nicht an dem Verfahren Beteiligten, wie ein arbeitsgerichtliches Urteil, keine Tatbestandswirkung (vgl. nur BSG vom 9.5.1995, 10 RAr 5/94, Rz. 23). Indessen ist zu beachten, dass es unter dem Gesichtspunkt

der Respektierung von Hoheitsakten anderer Staatsorgane durch die Verwaltung opportun ist, den dort geschlossenen Vereinbarungen zu folgen (vgl. BSG vom 30.7.1981, 10/8b RAr 4/80, Rz. 16).

Nach Â§ 24 Abs. 1 SGB III stehen in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis Personen, die als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig sind. Nach Abs. 4 der Vorschrift endet fÃ¼r BeschÃ¤ftigte das VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis mit dem Tag des Ausscheidens aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 4. Buch (SGB IV) ist BeschÃ¤ftigung die nicht selbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Die Entgeltlichkeit ist zwar kein ausdrÃ¼cklich konstituierendes Element der BeschÃ¤ftigung. Da die Norm indessen das ArbeitsverhÃ¤ltnis als Normalfall des rechtlichen Rahmens einer BeschÃ¤ftigung hervorhebt und dieses seinerseits durch Entgelt konstitutiv bestimmt ist, kommt zum Ausdruck, dass die ModalitÃ¤ten der Entgeltlichkeit fÃ¼r die Beurteilung, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, regelmÃ¤ÃŒig erheblich sind (Berchtold in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage 2019, Â§ 7 SGB IV, Rz.8 mwN).

Auch die Zeit des Fortbestandes eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohne Entgeltzahlung fÃ¼r die Dauer von bis zu einem Monat gilt indessen als BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt, so dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin vorliegend am 30. September 2018 endete.

Nach Â§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV gilt eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt nÃ¤mlich als fortbestehend, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat.

Welche Motive die Arbeitsvertragsparteien bei Abschluss des arbeitsgerichtlichen Vergleiches hatten, spielt bei der Frage der Fortdauer des VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses keine Dauer und musste unbeachtlich bleiben.

Da die Ã¼brigen tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld unstreitig vorgelegen haben, war die Beklagte antragsgemÃ¤ÃŒ zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung folgt aus Â§ 143 SGG.

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024